

Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über Visitationen

Vom

I Grundsatz und Ziele

§ 1 Grundsatz
Die Visitationen sind ein Mittel des Kirchenrates, seine Leitungs- und Aufsichtsaufgabe im Sinn von § 65 der Kirchenverfassung wahrzunehmen.

§ 2 Ziele
Der Kirchenrat verfolgt mit seiner Visitationstätigkeit insbesondere folgende Ziele:

1. Er macht sich ein Bild vom kirchlichen Leben in den Gemeinden und von der Arbeit der gewählten, angestellten, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeitenden.
2. Er pflegt institutionalisierte Kontakte zu den in den Gemeinden Verantwortung Tragenden. Die Kontakte beinhalten namentlich die Möglichkeit, Anerkennung auszusprechen, zu ermutigen, Rückmeldung zu geben sowie auf Hilfsmöglichkeiten und Fachstellen hinzuweisen.
3. Er nimmt Anregungen und Rückmeldungen von Seiten der Gemeinden im Blick auf die Tätigkeit der kantonalkirchlichen Behörden, Kommissionen und Dienststellen entgegen.
4. Er leistet Hilfestellung bei anstehenden Problemen.
5. Er verhindert Entwicklungen, die die Einheit der Kirche nach innen und aussen gefährden.

II Visitationsarten

§ 3 Visitationsarten
Es werden folgende Visitationsarten unterschieden:

1. Kleine Visitation
2. Fachbezogene Visitation
3. Grosse Visitation

§ 4

Kleine Visitation

¹Die Kleine Visitation besteht aus 1-3 Besuchen einer Delegation des Kirchenrates bei der Kirchengemeinschaft. Sie dient insbesondere den Zielen gemäss Ziffer 1-3 von § 2 dieser Verordnung.

²Die Delegation des Kirchenrates führt mit der Aufsichtskommission und den Ordinierten je getrennte Gespräche.

³Der Kirchenrat kann die Kleinen Visitationen innerhalb eines Turnus unter ein Schwerpunktthema setzen.

⁴Ein kurzer schriftlicher Bericht wird anschliessend an eine Kleine Visitation dem Präsidium von Kirchengemeinschaft und Aufsichtskommission sowie den Ordinierten zugestellt.

§ 5

Fachbezogene Visitation

Die Fachbezogene Visitation besteht aus einer Anzahl Besuchen von dazu beauftragten Fachleuten oder dem ressortverantwortlichen Mitglied des Kirchenrates. Ein schriftlicher Bericht wird anschliessend dem Kirchengemeinschaftspräsidium und den für das betreffende Ressort verantwortlichen Mitarbeitenden zugestellt.

§ 6

Grosse Visitation

¹Die Grosse Visitation wird von einer Delegation des Kirchenrates, ggf. unter Zuzug von Fachleuten oder des Dekans, vorgenommen.

²Im Rahmen einer Grossen Visitation können namentlich folgende Besuche durchgeführt bzw. Dokumente eingefordert werden:

1. Von den Gemeindeverantwortlichen im voraus auszufüllender ausführlicher Fragebogen
2. Besuche einer Delegation des Kirchenrates in Gottesdiensten, kirchlichen Veranstaltungen und Kirchengemeinschaftssitzungen
3. Von der Delegation des Kirchenrates geleiteter öffentlicher Ausspracheanlass im Rahmen einer Veranstaltung der Kirchengemeinde
4. Besuch einer Delegation des Kirchenrates in der Kirchengemeindeversammlung
5. Je getrennte Gespräche einer Delegation des Kirchenrates mit den Ordinierten und mit der Aufsichtskommission
6. Besuche von katechetischem Fachpersonal in Unterrichtsveranstaltungen
7. Besuch im Archiv

³Anschliessend an eine Grosse Visitation wird ein ausführlicher Bericht dem Präsidium von Kirchenvorsteherschaft und Aufsichtskommission sowie den Ordinierten zugestellt.

III zuständige Stellen

§ 7

Die Synode stellt durch Schaffung der nötigen Stellendotationen die für die Visitationstätigkeit erforderlichen personellen Ressourcen sicher.

Grundsatz

§ 8

¹Der Kirchenrat entscheidet mit der Anordnung einer Visitation, welche seiner Mitglieder für die jeweilige Visitation verantwortlich sind.

Kirchenratsmitglieder, Dekan, Fachbeauftragte

²Der Kirchenrat entscheidet mit der Anordnung einer Visitation oder im Lauf der Visitation, ob der Dekan oder Fachbeauftragte in die Visitation einbezogen werden.

§ 9

¹Unabhängig von Visitationen können Mitarbeitende in den Kirchgemeinden oder der Landeskirche sowie Behördemitglieder und Kirchbürger oder Kirchbürgerinnen bei Meinungsverschiedenheiten und grundsätzlichen Fragen die Dienste einer vom Kirchenrat bezeichneten Ombudsstelle in Anspruch nehmen.

Ombudsstelle

²Die Inhaber oder Inhaberinnen der Ombudsstelle werden von der Synode gewählt.

³Die Synode erlässt für die Arbeit der Ombudsstelle eine Verordnung.

IV Verfahren

§ 10

¹Der Kirchenrat setzt die Kleine Visitation aufgrund eines Turnus an, der innerhalb von längstens 6 Jahren alle Kirchgemeinden erfasst.

Veranlassung

²Der Kirchenrat setzt eine Fachvisitation oder eine Grosse Visitation aus eigener Veranlassung oder aufgrund eines diesbezüglichen Begehrens der örtlichen Kirchengemeinschaft oder Aufsichtskommission an.

³Ebenfalls mit dem Begehren einer Fachvisitation oder einer Grossen Visitation können ordinierte Mitarbeitende von Kirchengemeinden an den Kirchenrat gelangen, sofern sie zuvor die Ombudsstelle oder den Dekan aufgesucht haben.

§ 11

¹Der Kirchenrat kündigt vor der Aufnahme der Visitationstätigkeit in einer Gemeinde dem Kirchengemeinschaftspräsidium das Vorhaben an unter Angabe der Art der bevorstehenden Visitation und der von Seiten des Kirchenrates involvierten Personen.

Ablauf,
Bericht

²Bei Grossen Visitationen informiert die betreffende Kirchengemeinschaft in ihrem offiziellen Publikationsorgan die Kirchengemeinde über die anstehende Visitation und die Möglichkeit für die Gemeindeglieder, mit Anliegen an die Delegation des Kirchenrates zu gelangen.

³Die Visitation ist mit dem Vorliegen des kirchenrätlichen Berichts und gegebenenfalls der Durchführung der angeordneten Massnahmen abgeschlossen.

§ 12

Die Kirchengemeinschaft informiert die Kirchengemeinde in geeigneter Form und unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes über die Ergebnisse der Visitation.

Information
der Kirchengemeinde

§ 13

Einen summarisch verfassten Bericht über die im Rahmen seiner Visitationstätigkeit gemachten Erkenntnisse legt der Kirchenrat jeweils nach Abschluss eines Turnus der Kleinen Visitationen der Synode vor.

Summarischer
Bericht

V Vollzug

§ 14

Zeigt sich anlässlich von Visitationen, dass grössere Probleme oder Konflikte bestehen, die im Rahmen der Visitation nicht gelöst wer-

Massnahmen

den können, kann der Kirchenrat namentlich folgende Massnahmen anordnen:

1. Empfehlung oder Anordnung von Supervision oder Mediation
2. Beauftragung von Fachleuten mit einer längerfristigen Begleitung in dem Fachbereich, in dem sich die Probleme gezeigt haben
3. Beauftragung des Dekans oder einer andern geeigneten Person zur Vermittlung in Konfliktfällen
4. Verpflichtung zu periodischer Berichterstattung über die weitere Entwicklung im betreffenden Problembereich

§ 15

Beabsichtigt der Kirchenrat aufgrund von Erkenntnissen, die er im Rahmen der Visitation gewonnen hat, aufsichtsrechtliche Massnahmen anzuordnen, unterbreitet er diese vor dem Entscheid den Betroffenen zur Stellungnahme und eröffnet den Entscheid in rekursfähiger Form.

Verfahren bei der Anordnung von Massnahmen

§ 16

¹Die Kosten für die im Rahmen der Visitation erfolgende Tätigkeit der Mitglieder des Kirchenrates und der vom Kirchenrat zugezogenen Fachleute trägt die Landeskirche.

Kosten

²Die Kosten für die im Rahmen von Visitationen empfohlene oder angeordnete weitere Begleitung durch Fachleute über die Zeit der Visitation hinaus trägt die betreffende Kirchgemeinde.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Visitationen in den Evangelischen Kirchgemeinden vom 6. Dezember 1972

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 18

Diese Verordnung tritt auf ... in Kraft

Inkrafttreten